

Quartierplanung ALBA

Mitwirkungsbericht gemäss § 7 RBG / § 2 RBV

Autor: Didier Doggé
Bericht vom 14. August 2020
GRB Nr. xxx.2020

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen und Zweck eines Mitwirkungsverfahrens	3
2	Gegenstand der Mitwirkung	3
3	Durchführung des Verfahrens	4
4	Mitwirkungseingaben.....	4
5	Auswertung der Eingaben / Entscheide	4
5.1	Eingabe KIBAG Kies Basel AG	5
5.2	Eingabe Hans Gschwind AG.....	6
5.3	Eingabe BNV Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband.....	7
6	Bekanntmachung / Beschlussfassung	10

1 Gesetzliche Grundlagen und Zweck eines Mitwirkungsverfahrens

Der Gemeinderat Allschwil hat das Mitwirkungsverfahren für die Quartierplanung ALBA im Sinne von Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) und in Verbindung mit § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) des Kantons Basel-Landschaft durchgeführt. Die vorliegende Berichterstattung, als Zusammenfassung des Mitwirkungsverfahrens, stützt sich auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV).

Regelung im Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998:

§ 7 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

- ¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden des Kantons und der Gemeinden machen die Entwürfe zu den Richt- und Nutzungsplänen öffentlich bekannt.
- ² Die Bevölkerung kann Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.
- ³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Regelung in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998:

§ 2 Bekanntmachung der Vernehmlassungsergebnisse

- ¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden prüfen die Eingaben, nehmen dazu Stellung und fassen die Ergebnisse in einem Bericht zusammen.
- ² Der Bericht ist öffentlich aufzulegen. Die Bevölkerung ist über die Auflage zu informieren.

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase, d.h. bevor rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden, allfällige Problempunkte zu eruieren. Damit können nicht erkannte Probleme und berechtigte Anliegen, die eventuell später zur Ergreifung von Rechtsmitteln führen könnten, bereits in der Entwurfsphase der Planung gebührend berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen der Zielsetzung als sachdienlich erweisen (§ 7 Abs. 2 RBG).

2 Gegenstand der Mitwirkung

Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens war der Entwurf zur Quartierplanung ALBA, bestehend aus folgenden Dokumenten:

Auflageakte:

- Quartierplan
- Quartierplan-Reglement

Orientierende Auflageakte:

- Planungsbericht [(Berichterstattung nach Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV))]
- Mobilitätskonzept

3 Durchführung des Verfahrens

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag von Bund und Kanton führte der Gemeinderat für die Quartierplanung ALBA das Mitwirkungsverfahren wie folgt durch:

Publikation Mitwirkungsverfahren	Amtsblatt Kanton BL	Nr. 28 vom 09.07.2020 und Nr. 29 vom 16.07.2020
	Allschwiler Wochenblatt (amtliches Publikationsorgan)	Nr. 30/31 vom 24.07.2020
	Homepage der Gemeinde Allschwil	Ab 09.07.2020
Schreiben an betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere betroffene Personen	Gemeindeinformationskästen	09.07.2020 bis 10.08.2020 02.07.2020
Mitwirkungsfrist		09.07.2020 bis 10.08.2020
Mitwirkungs eingabe	3 Eingaben	Innerhalb Frist

4 Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind drei schriftliche Eingaben zur Quartierplanung ALBA beim Gemeinderat Allschwil eingegangen. Folgende Planungsinteressierte nahmen Stellung:

Nr.	Brief Datum	Vorname / Name	Adresse / Parzelle	PLZ / Ort
01	23. Juli 2020	KIBAG Kies Basel AG	Hegenheimerstrasse 311	4055 Basel
02	04. August 2020	Hans Gschwind AG	Binningerstrasse 112	4123 Allschwil
03	06. August 2020	BNV Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband	Kasernenstrasse 24 Postfach 533	4410 Liestal

5 Auswertung der Eingaben / Entscheide

Der Gemeinderat dankt den Mitwirkungsteilnehmenden für ihre Eingabe und dem Interesse an der Ausarbeitung der Quartierplanung ALBA.

Die Eingaben wurden im Gemeinderat behandelt und beurteilt. Daraus resultieren allfällige Anpassungen der Quartierplanung ALBA, welche durch den Entscheid des Gemeinderates nachfolgend kommentiert werden.

Der Entscheid zur Mitwirkungseingabe wird mit dem vorliegenden Mitwirkungsbericht öffentlich aufgelegt und ist für die Bevölkerung und für Interessierte entsprechend einsehbar.

5.1 Eingabe KIBAG Kies Basel AG

"Die KIBAG Kies Basel AG dankt für Ihre Einladung zur Mitwirkung an der Quartierplanung ALBA. Als benachbartes Unternehmen sind wir von der Quartierplanung unmittelbar betroffen und zeigen daher grosses Interesse, uns im Rahmen dieser Mitwirkung fristgerecht zu äussern.

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die KIBAG am Standort Allschwil seit Jahrzehnten ein Kies- und Betonwerk betreibt. Es wird beabsichtigt, den Betriebsstandort langfristig zu erhalten und damit einen wichtigen Beitrag zur regionalen Ver- und Entsorgung beizutragen. Stets um geringe Emissionen bemüht, verursacht der Betrieb im Rahmen der erlaubten Grenzwerte Lärm und Staub.

In diesem Zusammenhang stellen sich der KIBAG Kies Basel AG mit der vorliegenden Quartierplanung ALBA grundsätzliche, aber auch spezifische Fragen:

- 1. Wie wird das umliegende Gewerbe mit den unterschiedlichsten Arten der Gewerbenutzung in der Quartierplanung ALBA berücksichtigt?*
- 2. Werden umliegende Gewerbebetriebe durch das neue Quartier in ihren Tätigkeiten eingeschränkt?*
- 3. Sind Lärmschutzmassnahmen an den Gebäuden vorgesehen, wenn, ja welche? (Lärm aus Flugverkehr, Strassenverkehr, umliegenden Gewerbebetrieben)*
- 4. Weshalb werden in der Quartierplanung keine Vorgaben gemacht, dass immissionsempfindlichere Nutzflächen abgewandt von den Strassen erstellt werden sollen?*
- 5. Weshalb wird die Lachenstrasse als verkehrsrelevante Anbindung des geplanten Gewerbegebiets Bachgraben an die Nordtangente nicht konkret in die Quartierplanung einbezogen, obschon die "Umfahrung Allschwil /Zubringer Nordtangente" wesentlicher Bestandteil des Mobilitätskonzepts ist?*
- 6. Wie wird die bereits bestehende gefährliche Situation auf der Lachenstrasse zwischen Individualverkehr und Werkverkehr mit dem zunehmenden Mehrverkehr des Quartiers gelöst?*
- 7. Die KIBAG betreibt auf ihrem angestammten Areal eine Nutzung, welche nicht nur Besitzstandsgarantie geniesst, sondern gemäss den geltenden und zukünftigen Zonenvorschriften zonenkonform ist. Dabei entstehen neben Lärmmissionen auch Staub und Erschütterungen sowie Zufahrtsverkehr durch LKW. Ist diese Nutzung auch in Zukunft uneingeschränkt möglich?*

Gerne bitten wir Sie um Beantwortung unserer Fragen im Mitwirkungsverfahren sowie um entsprechende Berücksichtigung in den Planungsvorgaben."

Stellungnahme des Gemeinderates

Punkte 1 / 2

Gemäss dem Zonenplan Siedlung der Einwohnergemeinde Allschwil befindet sich das gesamte Areal nördlich des Hegenheimermattwegs im Bereich zwischen der Lachen- und Hagmattstrasse in der Gewerbezone G20b. Im dazugehörigen Zonenreglement Siedlung wird festgehalten, welche Nutzungen in dieser Zone zugelassen und welche Nutzungen nicht zugelassen sind. Die Nutzung in der Quartierplanung ALBA entspricht der gleichen Nutzung, welche für das Gesamtareal im Zonenreglement Siedlung definiert wurde, somit muss die Quartierplanung weder Rücksicht nehmen auf die umliegenden Gewerbe noch sind die umliegenden Gewerbebetriebe durch die Quartierplanung in ihren Tätigkeiten eingeschränkt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerte für die Gewerbezone müssen von sämtlichen Betrieben eingehalten werden.

Punkt 3

Die Lärmschutzmassnahmen wurden gemäss der gesetzlichen Nutzung in der Gewerbezone G20b sowie den gesetzlichen Anforderungen an Liegenschaften in dieser Zone umgesetzt und durch das Bauinspektorat Basel-Landschaft abschliessend bewilligt.

Punkt 4

Wie vorgängig unter Punkt 1 / 2 erwähnt, sind sämtliche Nutzungen in der Quartierplanung zonenkonform und die gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerte müssen von den gesamten Betrieben in der Gewerbezone eingehalten werden. Somit muss in der Quartierplanung nicht zwischen immissionsempfindliche oder –unempfindliche Nutzungsformen unterschieden werden.

Punkt 5

Die "Umfahrung Allschwil /Zubringer Nordtangente" kann nicht in die Quartierplanung einbezogen werden. Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht klar, ob diese entsprechend den bestehenden Planungen jeweils ausgebaut wird. Im Mobilitätskonzept wird sie deshalb auch nur als mögliche zukünftige Erschliessung des Bachgrabengebietes beschrieben. In den Berechnungen bezüglich Anzahl zu erstellende Parkplätze wird sie nicht berücksichtigt.

Punkt 6

Sämtliche Zu- und Abströme des Verkehrs wurden bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die beiden Parkhäuser im BaseLink-Areal geprüft. Durch die Mehrhöhe, welche der Quartierplanung ALBA zu Grunde liegt, werden nur unwesentlich zusätzliche Verkehrsbewegungen generiert, da aufgrund des Mobilitätskonzeptes der Modal-Split beziehungsweise der MIV-Anteil deutlich abgesenkt wird.

Punkt 7

Aufgrund der Quartierplanung ALBA wird die bestehende Nutzung nicht in Frage gestellt.

Entscheid des Gemeinderates: nicht Eintreten

5.2 Eingabe Hans Gschwind AG

"Hiermit nehmen wir Stellung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Quartierplanung „ALBA“. Zuerst möchten wir unser Befremden darüber ausdrücken, dass das Mitwirkungsverfahren mitten in der Ferienzeit stattfindet und die zuständigen Ansprechpersonen in den Ferien bzw. gar nicht erreichbar sind. Heute konnten wir während den Bürozeiten niemand erreichen bzw. wir gelangten bloss an einen Anrufbeantworter. Eine Akteneinsicht war nicht möglich. Eine fundierte Auseinandersetzung mit der Materie konnte nicht erfolgen und wir müssen uns weitere Bemerkungen und sämtliche Rechtsmittel vorbehalten.

Als Eigentümerin verschiedener Parzellen im Gewerbegebiet Bachgraben (u.a. Parzelle A-18) stellen wir uns nicht grundsätzlich gegen die Entwicklung des Areals BaseLink. Wir stehen unmittelbar benachbarten Dienstleistungsgebäuden jedoch kritisch entgegen, da wir befürchten, dass sich die vorgesehene Nutzung mit der Tätigkeit der Betriebe auf der östlichen Seite der Kiesstrasse nicht vereinbaren lässt. Die seit Jahrzehnten bestehenden mehrheitlich lärm- und staubintensiven Gewerbe dürfen durch einen Neubau nicht eingeschränkt werden. Der Übergang vom Areal BaseLink zu den Betrieben ist zu regeln. Die Gebäude auf der westlichen Seite der Kiesstrasse sollen genug Abstand zu den Betrieben auf der anderen Strassenseite haben und es ist sicher zu stellen, dass ein Nebeneinander der Nutzungen langfristig gewährleistet ist. Es darf nicht sein, dass über nachbarliche Immissionsregelungen (Lärm, Staub etc.) die bestehenden, standortgebundenen Betriebe eingeschränkt werden, so dass deren Betrieb verunmöglicht wird."

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Unterlagen zum Mitwirkungsverfahren konnten jederzeit zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Allschwil eingesehen werden. Im Weiteren wurden sämtliche Dokumente auf der Homepage der Gemeinde Allschwil publiziert.

Gemäss dem Zonenplan Siedlung der Einwohnergemeinde Allschwil befindet sich das gesamte Areal nördlich des Hegenheimerweges im Bereich zwischen der Lachen- und Hagmattstrasse in der Gewerbezone G20b. Im dazugehörigen Zonenreglement Siedlung wird festgehalten, welche Nutzungen in dieser Zone zugelassen und welche Nutzungen nicht zugelassen sind. Die Nutzung der Liegenschaften in der Quartierplanung ALBA entspricht der gleichen Nutzung, welche für das Gesamtareal im Zonenreglement Siedlung definiert wurde. Somit muss die Quartierplanung weder Rücksicht nehmen auf die umliegenden Gewerbe noch sind die umliegenden Gewerbebetriebe durch die Quartierplanung in ihren Tätigkeiten eingeschränkt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerte für die Gewerbezone müssen von sämtlichen Betrieben eingehalten werden.

Entscheid des Gemeinderates: nicht Eintreten

5.3 Eingabe BNV Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband

"Für die Möglichkeit im öffentlichen Mitwirkungsverfahren «Quartierplanung Alba» Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Quartierplanung ALBA nimmt erfreulicherweise die Themen der haushälterischen Nutzung des Bodens, umweltgerechte Bauweise und wesentliche Nutzungs- und Gestaltungsaspekte des Aussenraumes auf. Der Masterplan BaseLink stellt einen «Zentralen Grünraum», sowie die benachbarten Grünräume «Bachgraben» im Südosten und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung im Nordwesten dar. Er weist darauf hin, dass das Areal mit den Gebäuden - notabene eine ehemalige äusserst kleinräumig gestaltete Schrebergartenfläche -, in Bezug zum lokalen Naturraum «hochwertig, nachhaltig» und gemäss eigener Promotion «ökologisch» entwickelt werden soll.

Die Schonung der Ressource Boden liegt uns als Umweltorganisationen sehr am Herzen. Beim verdichteten und nachhaltigen Bauen ist darauf zu achten, dass die gewonnenen Flächen nicht ausschliesslich zum Nutzen des Menschen eingesetzt werden. Wir schlagen deshalb die gedankliche und konzeptionelle Erweiterung des «Grünraumes» zur «ökologischen Infrastruktur» vor. Dazu gehört, dass die Angebote «Natur im Siedlungsraum» sinnvollerweise als Möglichkeiten geprüft, und nötige und wertvolle Massnahmen dafür in das Quartierplan-Reglement aufgenommen werden.

Wichtige Themen, die in der vorliegenden Quartierplanung fehlen sind:

- *Thema Glas und Vögel*
- *Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse), Nisthilfen*
- *Dachgestaltung (Kleinstrukturen für Insekten und Vögel, Wildpflanzen)*
- *Tierfallen (Licht, Schächte, Zäune, etc.)*

Den Planern und Behörden bieten sich verschiedene rechtliche und planerische Grundlagen an, um ökologische Aufwertungsmassnahmen im Quartierplan-Reglement zu begründen:

- *Bund: BV Art. 78, Ziff. 4, NHG Art. 18b, JSG Art. 2 und 7*
- *Kanton BL: KV § 112, NSG § 1, § 4 Abs. 1 lit. b, § 6 Abs. 1 lit. k und l, RBG § 3 lit. d, RBG § 7 Abs. 1 lit. a und b, RBV § 7 lit. d, u.a.*
- *Allschwil: Leitbild 2013, Projektpromotion BaseLink*

Bemerkungen zum Quartierplan-Reglement**§ 3 Lage, Grösse und Gestalt der Bauten**

Wir regen an, dass § 3 mit einem Abschnitt für die Natur im Siedlungsraum mit folgenden Themen ergänzt wird.

Klein-, Anbauten für Gebäudebrüter

Gebäudebrüter, insbesondere Mehlschwalben, Mauersegler und Fledermäuse sind im Kanton BL als prioritäre Arten zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum klassiert. Klein- und Anbauten für Gebäudebrüter oder andere förderungswürdige Tiere resp. Pflanzen sollen erstellt, genutzt und gestaltet werden.

Tierfalle Glas

Für die Glaselemente am Bau (Scheiben, Geländer, etc.) sind vogelsichere Materialien zu verwenden. Es ist auch ansonsten vogelsicher zu bauen.

Tierfalle Gebäudebeleuchtung

Die Gebäudebeleuchtung (resp. deren Abdeckung) ist so zu organisieren, dass sie nicht zu einer Falle für Zugvögel oder andere Tiere wird.

§ 4 Nutzung, Gestaltung und Unterhalt des Aussenraumes

Der Perimeter des Quartierplans ALBA liegt nahe des kantonalen Naturschutzgebietes Bachgraben und grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Arten wie Mehlschwalben, Mauersegler und Fledermäuse sind im Raum Allschwil förderungswürdige Tiere, für die in den Frei- und Grünflächen ungestörte, geschützte Räume (ungestört z.B. vor Katzen, Hunden), extensiv genutzte Flächen und Kleinstrukturen zur Verfügung gestellt werden sollten. Das bis vor kurzem hochwertig, kleinräumige Lebensraummosaik und offene Gelände soll nicht zu einer ökologischen Insel oder sogar Barriere werden, sondern weiterhin Vernetzungsfunktionen zwischen den naturnahen Räumen erfüllen. Insbesondere soll der negativen Entwicklung der zunehmend ökologischen Isolation des Naturschutzgebietes Bachgraben entgegengewirkt werden.

Es ist deshalb ebenfalls sinnvoll für den Aussenraum einen Anteil an ökologischen Infrastrukturflächen und Einzelelementen zu definieren. Sie sollen in das bestehende oder ein zukünftiges Konzept «Ökologische Infrastruktur der Gemeinde» integriert werden.

Die in § 4 Abs. 2 OR aufgelisteten Nachweise sind zu ergänzen mit:

- *Erfüllung der ortsspezifischen Vernetzungsfunktionen (Wanderkorridore, ökol. Trittsteine, etc.)*
- *Verhinderung von Tierfallen durch Schächte und Zäune*
- *Verhinderung von Tierfallen durch unsachgemässe Beleuchtung*

Wir möchten Sie bitten, im Zusammenhang der Quartierplanung die Mängel zu berücksichtigen und deren Behebung vorzusehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens."

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Gemeinde Allschwil legt insbesondere bei Quartierplänen sehr hohen Wert auf umweltgerechte Überbauungen. Es werden sehr hohe Anforderungen an die Quartierplanerstellenden gestellt. Diese Anforderungen wurden in die Quartierplan-Dokumente aufgenommen. So beispielsweise bei der Energienutzung, der Energieversorgung, bei der Flachdachgestaltung, beim Vogelschutz in Verglasungsbereichen sowie bei der Umgebungsgestaltung mit spezifischen Massnahmen zum ökologischen Ausgleich bzw. zur ökologischen Vernetzung des Siedlungsraums und zur Verbesserung des lokalen Wasserhaushaltes.

Klein-, Anbauten für Gebäudebrüter

Im Rahmen der Ausarbeitung des Projektes sind unter Einbezug von Fassadenspezialisten sowie Fachplaner HLK durch die Architekten bereits verschiedene Massnahmen, z.B. für die Flachdachgestaltung vorgesehen.

Tierfalle Glas

Im Kommentar zu § 3 Abs. 6 des Quartierplan-Reglementes wird festgehalten, dass für Glasfassaden und grössere Verglasungen in Fenstern und Türen die Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zu beachten sind. Mittels den auskragenden Betonplatten werden die Fensterflächen zusätzlich verschattet, was wiederum die Reflektion deutlich reduziert. Weitere Massnahme sind die aussenliegenden Sonnenschutze. Durch das Pfostenraster von 1.45 m ist zudem weniger Transparenz vorhanden.

Tierfalle Gebäudebeleuchtung

Hier kann auf das Polizeireglement der Gemeinde Allschwil verwiesen werden. Gemäss § 30 Abs. 1 sind unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtimmissionen im Aussenbereich zu vermeiden.

Ökologischen Infrastrukturf lächen und Einzelelementen

Gemäss § 4 Abs. 6 des Quartierplan-Reglementes sind auf mindestens 15% des Quartierplanareals sind ökologische Massnahmen zu realisieren. Diese Massnahme tragen zum ökologischen Ausgleich bzw. zur ökologischen Vernetzung des Siedlungsraumes und zur Verbesserung des lokalen Wasserhaushaltes (natürliche Versickerungsflächen) bei. Wertvolle ökologische Ausgleichsflächen beinhalten: ökologische Kleinstrukturen wie Steinhäufen, Asthäufen etc., Kies- und Ruderalflächen, Bruchflächen, Magerwiesen, standortheimische Sträucher und Bäume u.a.m. Die beiden vorgesehenen Bauten grenzen zudem an den zentralen Grünraum des BaseLink-Areals. Dieser ist gebildet aus einer räumlichen Abfolge aus Wegen, Plätzen und Grünflächen, der den Gebäuden ein adäquates Grünvolumen entgegensetzt und einen starken eigenständigen Charakter entwickelt. Entlang des Hegenheimermattwegs wird die bestehende Allee fortgeführt; die Kiesstrasse wird von geschnittenen Heckenkörpern gesäumt. Im Weiteren wird im Quartierplan-Reglement § 3 Abs. 4 eine ökologisch sehr hochwertige Dachbegrünung gemäss den erhöhten Anforderungen der SIA 312 mit einheimischen Saatgut, einer minimalen Substratstärke von 12 cm, Asthäufen, Wurzelstöcken u.a.m. gefordert.

Die Quartierplanerstellerin ist gerne bereit, dem Natur- und Vogelschutzverband sämtliche Instrumente und Schutzmöglichkeiten, welche dem Schutz der Natur und der Vögel dienen, vorzustellen.

Entscheid des Gemeinderates: nicht Eintreten

6 Bekanntmachung / Beschlussfassung

Im Anschluss an das Mitwirkungsverfahren ist der vorliegende Mitwirkungsbericht, im Sinne von § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) öffentlich einsehbar und wird den zur Mitwirkung eingeladenen Interessensgruppen vorgelegt.

Der Gemeinderat hat wie folgt beschlossen:

- Der Mitwirkungsbericht zur Quartierplanung ALBA wird genehmigt.
- Der Schlussbericht über das Mitwirkungsverfahren wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- Die Mitwirkenden, welche eine schriftliche Eingabe gemacht haben, erhalten diesen Bericht mit separatem Schreiben.

Allschwil, 19. August 2020
GRB Nr. XXX vom 19. August 2020

GEMEINDERAT

Präsidentin

Leiter Gemeindeverwaltung

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill